

Landratsamt Landshut
- Bauamt -
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Erklärung zur Landwirtschaft

§ 35 BauGB Bauen im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

§ 201 BauGB Begriff der Landwirtschaft

Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Angaben zum Sachstand einer ehemaligen Hofstelle:

.....
.....
.....
.....

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB zu/m Landwirt/en. (Ihre Angaben werden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geprüft.)
- Hiermit erkläre/n ich/wir, dass wir **nicht** Landwirte nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift